Ein bündiger Beitrag von **Franz W. Seidler** zum Thema...



KRIEGSVERBRECHEN UND PARTISANENKRIEG IM VÖLKERRECHT.

von Prof. Dr. Franz W. Seidler

anläßlich der 20. Bogenhausener Gespräche am 08.03.2003 [1)]

Völkerrechtliche Bestimmungen für den Partisanenkrieg.

Am 18.10.1907 unterzeichneten die Vertreter von 44 Staaten die Haager Vereinbarungen, die bis 1949 die Rechte und Pflichten der Kriegführenden definierten. Es handelte sich um insgesamt 15 Konventionen, darunter die über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Sie erfaßte folgende Personengruppen 1.die bewaffnete Macht (Kombattanten und Nichtkombattanten) 2.die Kriegsgefangenen 3.die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen 4.die Zivilpersonen. Jede der vier Gruppen hatte deutlich abgegrenzte Rechte und Pflichten. Bei einigen Fragen gab es keine Einigung, so daß keine vertraglichen Festlegungen getroffen werden konnten (Repressalien, Geiselnahme, Behandlung von Partisanen). Bei anderen fand man Formulierungen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner (Hafenblockade, Reizstoffe, Kriegslisten). Einige Kriegführungsmethoden konnte man nicht voraussehen (U-Boot-Krieg, Luftkrieg, Fallschirmspringereinsätze) Der russische Gesandte Martens glaubte, mit einer Pauschalformulierung den Krieg humanisieren zu können. Sie ging als Martenssche Klausel in die Präambel der Haager Landkriegsordnung ein: „Solange, bis ein vollständiges Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Parteien für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den *unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens*". Damit waren Folter, Heckenschützentum, Nichtversorgung von Verwundeten und Zwangsmaßnahmen gegen Frauen und Kinder grundsätzlich in Acht und Bann.” Zwei weitere Defizite schränkten den Wert der Haager Ordnungen ein: 1.die Allbeteiligungsklausel und 2.das Prinzip der militärischen Notwendigkeit.

Zu den eindeutigen Formulierungen der Anlage zum Haager Abkommen über den Landkrieg gehörten erstens der Art. 1 mit der Festlegung des Kombattantenstatus nach den vier Kriterien a) Verantwortlichkeit des Führers, b) äußeres Abzeichen c) offen zu tragende Waffen d) Beachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges. Wer die Bedingungen - alle ohne Ausnahme - nicht beachtete, hatte keinen Anspruch auf eine völkerrechtskonforme Behandlung, z.B. auf den Status als Kriegsgefangener, wenn er in die Hände des Feindes fiel. Er stand außerhalb der Rechtsordnung und war als Freischärler nach Kriegsbrauch, d. h. nach Gewohnheitsrecht, auf Gedeih und Verderb dem Sieger ausgeliefert. Zweitens war wichtig: Art.43 bestimmte, daß nach der Besetzung eines Gebietes die gesetzmäßige Gewalt in den Händen der Besatzungsmacht lag, die die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten hatte. Die Bevölkerung war zu Gehorsam verpflichtet.

War zwischen dem Sieger und dem besiegten Staat ein Waffenstillstand abgeschlossen wie 1940/41 zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, Belgien und Griechenland andererseits, war eine Widerstandsbewegung de lege ausgeschlossen. Art. 3 des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens vom 22.6.1940 bestimmte, daß in den besetzten Teilen Frankreichs das Deutsche Reich alle Rechte einer Besatzungsmacht ausüben durfte. Die französische Regierung, die sich in Vichy niederließ, verpflichtete sich, die deutschen Anordnungen "mit allen Mitteln" zu unterstützen. Wer nach dem Waffenstillstand weiter kämpfte, war sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Waffenstillstandsvertrag ein Freischärler. Das Oberkommando der Wehrmacht gab deshalb am 6.7.1940 bekannt, daß sich die Bewohner mit der Besetzung abzufinden und gegenüber der Besatzungsmacht eine friedliche und gehorsame Haltung zu wahren hätten.

Bis Ende 1941 wurden alle Landeseinwohner, die wegen einer gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichtete Straftat festgenommen wurden, von einem deutschen Kriegsgericht abgeurteilt. Von Juni 1940 bis Ende 1941 ergingen 249 Todesurteile, von denen 108 vollstreckt wurden. Unter Strafe verboten waren Attentate, Spionage, Sabotage, unerlaubter Waffenbesitz und Waffengebrauch, Verteilung von Flugzetteln, Aufforderung zum Aufruhr, Beschädigung von Wehrmachteigentum, Sprengungen, Unterbindung der Fernmelde- und Verkehrsverbindungen und dergleichen.

---

1) Wir legen hier eine von Prof. Dr. Franz W. Seidler verfaßte Kurzfassung seines Referates vor.

1942 trat der Nacht- und Nebelerlaß vom 7.12.1941 in Kraft. Im Land wurden nur noch Verhaftete abgeurteilt, die mit der Todesstrafe rechnen mußten. Alle anderen wurden heimlich (bei Nacht und Nebel) nach Deutschland gebracht und dort vor Gericht gestellt. Die Angehörigen blieben ohne Nachricht. Auskünfte über den Verbleib der Verhafteten wurden verweigert. Der sogenannte Sperrle-Befehl vom 3.2. 1944 bestimmte, daß die Truppe bei Überfällen mit militärischen Mitteln vorgehen durfte: Es mußte sofort zurückgeschossen werden. Die Umgebung des Tatortes war abzusperren. Alle in der Nähe befindlichen Zivilisten waren festzunehmen. Häuser aus denen geschossen wurde, sollten niedergebrannt werden. Dieser Befehl führte zu deutschen Übergriffen wie am 1.4.1944 in Ascq-Villeneuve.

Geiseln wurden „dem dem Täterkreis nahestehenden Personenkreis” entnommen, z.B. Mitbewohner, Gesinnungsgenossen. Man hoffte auf Abschreckung. Die von den Nürnberger Gerichten nach dem Krieg akzeptierte Quote von zehn Geiseln für einen erschossenen Soldaten wurde teils unterschritten, teils überschritten. Oft richtete sich die Zahl der getöteten Geiseln nach der Zahl der verfügbaren Personen. Vorzugsweise wurden politische Häftlinge, Kommunisten, Juden und wegen Delikten gegen die Wehrmacht zu Haftstrafen Verurteilte erschossen.

Nach der alliierten Invasion am 6.6.1944 begann in Südfrankreich schlagartig der Aufruhr. Starke deutsche Verbände waren gebunden, um die lebenswichtigen Verbindungslinien zwischen der Atlantik- und der Mittelmeerfront freizuhalten. Im Zentralmassiv wurde mit „äußerster Schärfe und ohne Nachsicht” gekämpft. Dort kamen insgesamt 7.900 Partisanen im Kampf um und 4.800 wurden dem Sicherheitsdienst (SD) „zur weiteren Behandlung” übergeben.

Nach der Invasion bemühten sich die französischen Partisanen, die sich jetzt *Forces Françaises de l´Intérieur* nannten, um die Anerkennung als Kombattanten. Die deutsche Seite lehnte dies im Juni 1944 ab, weil diese „Terroristen” weder uniformiert waren, noch die Waffen offen trugen. Um die Anerkennung zu erreichen, griffen die Partisanen zu Repressalien. Deutsche Kriegsgefangene wurden als Geiseln ausgegeben, obwohl die Haager Landkriegsordnung dies ausdrücklich verbot, und in mehreren Fällen erschossen, bis das Deutsche Reich in größeren Verbänden kämpfenden, uniformierten Partisanen den Kombattantenstatus zuerkannte.

Die UdSSR.

Die Sowjetunion hatte sich 1917 aus der internationalen Rechtsgemeinschaft verabschiedet. Lenin erklärte, daß er sich nicht an die vom zaristischen Rußland abgeschlossenen Verträge gebunden fühle, da das Zarenreich „ein gänzlich anderes Staatswesen” gewesen sei. Von den beiden Genfer Konventionen des Jahres 1929 wurde nur das Verwundetenabkommen unterzeichnet. Aber auch dieses wurde nach dem Ausbruch der Kriegshandlungen am 22.6.1941 mißachtet. Deutsche Verbandplätze, die mit einer weithin sichtbaren Rot-Kreuz-Fahne gekennzeichnet waren, zogen feindliches Artilleriefeuer auf sich. Die Sammellager für sowjetische Kriegsgefangene wurden bombardiert und beschossen, weil alle Rotarmisten in deutschen Händen als "böswillige Deserteure" galten. Deutsche Gefangene wurden von der Roten Armee in vielen Fällen gefoltert und massakriert.

Bei den Vorbereitungen für den Rußlandfeldzug traf Hitler als oberster Gerichtsherr des Deutschen Reiches Bestimmungen, die weder mit dem Völkerrechts noch mit dem innerstaatlichen Recht (MStGB, KSSVO) übereinstimmten und von der Wehrmacht neue Verhaltensweisen verlangten. Zum einen beseitigte der *Barbarossa-Befehl* vom 13.5.1941 den Verfolgungszwang bei Straftaten von Soldaten gegenüber der Zivilbevölkerung. Ihr Vergehen sollten grundsätzlich nicht mehr kriegsgerichtlich bestraft werden, sondern hauptsächlich mit Disziplinarstrafen, d. h. Arrest, Ausgangsbeschränkungen, Geldstrafen usw. belegt werden. Nur wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin (Mannszucht) und die Sicherung der Truppe es erforderten, sollten die Kriegsgerichte eingeschaltet werden. Zum zweiten standen auf dem Boden der Sowjetunion keine Zivilisten vor deutschen Wehrmachtgerichten. Bei Verstößen gegen die von der Besatzungsmacht festgelegte Ordnung übernahm die Truppe die Bestrafung. Die Militärgerichte hatten ihre Zuständigkeit für Zivilisten, Partisanen, Partisanenhelfer usw. verloren. Deren Schicksal lag in Zukunft in der Hand von deutschen Offizieren. Nach den Weisungen des für das Rechtswesen des Kriegsheeres zuständigen Generals Eugen Müller war der Begriff des Partisanen großzügig auszulegen. In Zweifelsfällen über die Täterschaft sollte der Verdacht genügen. Auch bloße Tatverdächtige durften auf Befehl eines Offiziers, gleich welchen Dienstgrades, erschossen werden. Der Barbarossabefehl lud eine riesige Verantwortung auf die Schultern junger Offiziere. Sie hatten zu entscheiden, ob die ihnen vorgeführten Personen zu erschießen waren oder freigelassen werden konnten. Die einzige Alternative war die Übergabe an den SD, was in den meisten Fällen einem Todesurteil gleichkam.

Am 16.9.1941 erließ das Oberkommando der Wehrmacht den sogenannten *Kommunistenbefehl*. Er sah die Erschießung von 50 bis 100 Kommunisten für jeden getöteten deutschen Soldaten vor. Hitler setzte auf Abschreckung. Zwar wurde der Befehl nicht immer entsprechend dem Wortlaut ausgeführt, aber der Spielraum der Truppeführer, die im Partisaneneinsatz standen, wurde größer. Auch die Auswahl der Geiseln und Sühnegefangenen lag in ihrer Hand: Partisanenangehörige, Partisanensympathisanten, Partei-

mitglieder, Parteianwärter, politische Funktionäre, Personen ohne Ausweis, unschuldige Zivilisten.

Im Rußlandfeldzug eskalierten auch Zahl und Umfang der Kollektivstrafen und Repressalien. Sie reichten von Ausgehbeschränkungen, Versammlungsverboten, Kürzungen der Lebensmittelzuteilungen, Geldkontributionen, Zwangsablieferungen, Requirierungen, Zwangsarbeit, Evakuierungen, Zerstörung von Siedlungen bis zur Tötung von Geiseln und Sühnegefangenen.

Nach dem Krieg billigten die Nürnberger Richter die Geiseltötung als letztes Mittel zur Durchsetzung des Rechts. Sie hielten Geiselerschießungen für legitim, wenn sie fünf Forderungen entsprachen: 1.Sie mußten militärisch notwendig sein, 2.Die Nachforschungen nach den Tätern mußten ohne Erfolg geblieben sein, 3.Der Erschießungsbefehl durfte nur von höheren Offizieren ausgesprochen, 4.Die Zahl der zu Exekutierenden mußte den Regeln der Verhältnismäßigkeit entsprechen, 5.Der Personenkreis mußte in Bezug stehen zu den begangenen Verbrechen. Die größte Massenerschießung von Geiseln ereignet sich bereits am 10.10.1941, als nach dem Überfall auf ein deutsches Verpflegungskommando auf dem Balkan, bei dem 37 deutsche Soldaten ums Leben kamen, 2.100 serbische Geiseln erschossen wurden.

Auch die Alliierten verhängten Repressalien in Übereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht. 1944/45 drohten die Franzosen in ihrer Besatzungszone Erschießungen deutscher Geiseln im Verhältnis 1:25 an, sollte ein französischer Soldat ums Leben gekommen. Die amerikanischen Streitkräfte verkündeten im Frühjahr 1945 im Harz, sie würden Deutsche im Verhältnis 1:200 hinrichten. In der Nähe von Paderborn erschossen sie 110 Deutsche, weil ein amerikanischer Divisionskommandeur in einen deutschen Hinterhalt geraten war. Die Rote Armee drohte in Berlin die Erschießung von Geiseln im Verhältnis 1:50 an und erschoß in Soldin 120 deutsche Sühnegefangene.

Was unter Kriegsverbrechen zu verstehen war, wurde erstmals im Londoner Statut vom 8.8.1945 für den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher festgelegt. Für den Internationalen Strafgerichtshof, der aufgrund des Statuts von Rom 2003 eingerichtet wurde, wurde die Liste der Straftatbeständen etwas erweitert: Angriff auf Leib und Leben geschützter Personen, Verstümmelung, Folterung, grausame oder unmenschliche Behandlung, biologische Experimente, Vergewaltigung und unzüchtige Handlungen, Verletzung der persönlichen würde, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen, Deportationen und Verschleppungen, Geiselnahmen und Plünderung.

Seit 1949 sind die Vertragsparteien der Genfer Abkommen zum Eingreifen verpflichtet, wenn ihre Staatsangehörigen solche Delikte begehen oder wenn sie auf ihrem Territorium passieren, es sei denn, sie wären durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt. Die Alternative ist die Auflieferung an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Anm.: Zur Franz W. Seidlers Angabe, daß 1945 von US-Truppen bei Paderborn 120 deutsche Soldaten erschossen worden seien, empfiehlt sich die Lektüre eines Abschnitts des Textes *‚Herbert Taege - Militärische Biographie'* (S.12 ff.) im Ordner von Teil V (bzw. Laufnummer I-02a), wo die Angelegenheit näher beleuchtet wird, nicht ohne dabei auch den kümmerlichen Versuch eines lokalen „Historikers" *in spe* vorzustellen, der sich bei seiner „Forschungstätigkeit" darauf kapriziert, diese vielfach bezeugten Ereignisse als „Legenden entlarven"...

* * * * * * *